**Bundesrat** Drucksache **368/99**

21.06.99

Fz

# Gesetzesantrag

**des Landes**
**Baden-Württemberg**

---

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes

### A. Zielsetzung

Bereits bisher sind die rechtlich unselbständige "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderungsanstalt" und die rechtlich unselbständige Anstalt "Sächsische Aufbaubank" - wie zahlreiche andere Bundes- und Förderinstitute - von Ertragsteuern (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) befreit. Hierbei handelt es sich um eine persönliche Steuerbefreiung, auch wenn diese aufgrund der im Grunde hoheitlichen Tätigkeit gewährt wird.

Im Rahmen der Umstrukturierung zur Errichtung der Landesbank Baden-Württemberg wurde mit Wirkung zum 19.11.1998 die neue "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank" als eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die zum 01.12.1998 den Geschäftsbereich der bisher unselbständigen Förderungsanstalt (LAKRA-Bereich) und der rechtlich unselbständigen Anstalt "Sächsische Aufbaubank" (SAB) übernommen hat.

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, die Steuerbefreiung der genannten Institute nach ihrer Umstrukturierung für die Nachfolgeinstitution fortzuführen.

### B. Lösung

Hierzu wird die Landeskreditbank - Förderbank in den Katalog der persönlichen Steuerbefreiungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und des § 3 Nr. 2 GewStG aufgenommen.

### C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

**Bundesrat** Drucksache **368/99**

**21.06.99**

Fz

# Gesetzesantrag

**des Landes**
**Baden-Württemberg**

---

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes

Staatsministerium
Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 21. Juni 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen noch für die Beratungen in der 25. Kalenderwoche zuzuweisen. Ziel ist, eine Entscheidung des Bundesrates über die Einbringung des Gesetzentwurfs bereits in der Sitzung am 9. Juli 1999 herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lorenz Menz

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine

Anlage

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes

## Artikel 1

## Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1996 (BGBl I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24.03.1999 (BGBl I S. 402), wird

1. in § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderungsanstalt" und "die Sächsische Aufbaubank" durch die Worte "die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank" ersetzt.

2. In § 54 wird Abs. (2) wie folgt gefasst:

   (2) "§ 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern - Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale - erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995, für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 und für die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden."

## Artikel 2

## Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.1991 (BGBl I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24.03.1999 (BGBl I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 :

   In § 3 Nr. 2 werden die Worte "Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt" und "die Sächsische Aufbaubank" durch die Worte "Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank" ersetzt.

2. § 38 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
   (2) "§ 3 Nr. 2 ist für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern - Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale - erstmals für den Erhebungszeitraum 1995, für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 und für die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank erstmals ab dem Erhebungszeitraum 1998 anzuwenden."

## Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Der Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes und der Länder mit Sonderaufgaben soll hinsichtlich der Landeskreditbank Baden-Württemberg nunmehr die rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank" (Förderbank) umfassen.
Im Rahmen der Fusion der Landeskreditbank Baden-Württemberg, Südwestdeutschen Landesbank und Landesgirokasse zur Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) wurde durch partielle Gesamtrechtsnachfolge der bislang nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG steuerbefreite, betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt geführte, jedoch rechtlich unselbständige Teil der Landeskreditbank Baden-Württemberg auf die rechtlich selbständige Förderbank übertragen, die auch die Aufgaben der bisher ebenfalls in § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG aufgeführten rechtlich unselbständigen Anstalt mit dem Namen "Sächsische Aufbaubank" übernommen hat. Die neue Förderbank (Anstalt des öffentlichen Rechts) übernimmt die öffentlichen Förderaufgaben bei der Durchführung staatlicher Programme. Entsprechend den Bestimmungen von Gesetz und Satzung wird die Förderbank dabei überwiegend im Rahmen öffentlicher Förderprogramme des Landes Baden-Württemberg tätig sein. Die neue Förderbank erfüllt damit im wesentlichen die gleichen Aufgaben wie die bisher steuerbefreite Förderungsanstalt und die Sächsische Aufbaubank.
Durch diese Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Förderaufgaben werden auch die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Privat- und Geschäftsbanken im Land Baden-Württemberg berücksichtigt, die sich - bei einem "Einheitsinstitut" aus der Stellung der künftigen Landesbank Baden-Württemberg als Zentralbank der Sparkassen - ansonsten ergeben hätten.

Hinsichtlich der Satzung und des Tätigkeitsbereichs der neuen Förderbank ist bereits vorab eine Überprüfung im Bundesministerium der Finanzen durch die dortige Bankenabteilung unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität erfolgt. Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu mit Schreiben vom 16.03.1999 - IV C 6 - S 2722 - 1/99 mitgeteilt, dass nach Prüfung der Unterlagen gegen die Steuerbefreiung der neuen Förderbank keine Bedenken bestehen.

Die Änderungen des Gewerbesteuergesetzes entsprechen grundsätzlich den Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und stellen sicher, dass die neue Förderbank auch von der Gewerbesteuer befreit ist.

Die Übertragung der öffentlichen Förderungsaufgaben auf die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank erfolgte zum 01.12.1998. Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG gelten deshalb für die neue Förderbank erstmals für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 1998, für die bisher steuerbefreiten Fördereinrichtungen ("Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderungsanstalt" und "Sächsiche Aufbaubank"), deren Aufgaben von der neuen Förderbank ab 01.12.1998 übernommen wurden, letztmals für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 1998.

**Bundesrat** Drucksache **368/99** (Beschluß)

09.07.99

# Gesetzentwurf
**des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes

## A. Zielsetzung

Bereits bisher sind die rechtlich unselbständige "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderungsanstalt" und die rechtlich unselbständige Anstalt "Sächsische Aufbaubank" - wie zahlreiche andere Bundes- und Förderinstitute - von Ertragsteuern (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) befreit. Hierbei handelt es sich um eine persönliche Steuerbefreiung, auch wenn diese aufgrund der im Grunde hoheitlichen Tätigkeit gewährt wird.

Im Rahmen der Umstrukturierung zur Errichtung der Landesbank Baden-Württemberg wurde mit Wirkung zum 19.11.1998 die neue "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank" als eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die zum 01.12.1998 den Geschäftsbereich der bisher unselbständigen Förderungsanstalt (LAKRA-Bereich) und der rechtlich unselbständigen Anstalt "Sächsische Aufbaubank" (SAB) übernommen hat.

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, die Steuerbefreiung der genannten Institute nach ihrer Umstrukturierung für die Nachfolgeinstitution fortzuführen.

## B. Lösung

Hierzu wird die Landeskreditbank - Förderbank in den Katalog der persönlichen Steuerbefreiungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und des § 3 Nr. 2 GewStG aufgenommen.

## C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

## D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

## E. Sonstige Kosten

Keine

**Bundesrat** Drucksache **368/99** (Beschluß)

09.07.99

# Gesetzentwurf
**des Bundesrates**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

**Anlage**

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl I S. 817) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter "Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt" durch die Wörter "Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank" ersetzt und die Wörter "die Sächsische Aufbaubank," gestrichen.

2. § 54 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   "(2) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern - Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale - erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995, für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 und für die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden."

...

## Artikel 2

## Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl I S. 1010) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden die Wörter "Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt" durch die Wörter "Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank" ersetzt und die Wörter "die Sächsische Aufbaubank," gestrichen.

2. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   "(2) § 3 Nr. 2 ist für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern - Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale - erstmals für den Erhebungszeitraum 1995, für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 und für die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank erstmals ab dem Erhebungszeitraum 1998 anzuwenden."

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

...

**Begründung:**

Der Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes und der Länder mit Sonderaufgaben soll hinsichtlich der Landeskreditbank Baden-Württemberg nunmehr die rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts "Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank" (Förderbank) umfassen.
Im Rahmen der Fusion der Landeskreditbank Baden-Württemberg, Südwestdeutschen Landesbank und Landesgirokasse zur Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) wurde durch partielle Gesamtrechtsnachfolge der bislang nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG steuerbefreite, betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt geführte, jedoch rechtlich unselbständige Teil der Landeskreditbank Baden-Württemberg auf die rechtlich selbständige Förderbank übertragen, die auch die Aufgaben der bisher ebenfalls in § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG aufgeführten rechtlich unselbständigen Anstalt mit dem Namen "Sächsische Aufbaubank" übernommen hat. Die neue Förderbank (Anstalt des öffentlichen Rechts) übernimmt die öffentlichen Förderaufgaben bei der Durchführung staatlicher Programme. Entsprechend den Bestimmungen von Gesetz und Satzung wird die Förderbank dabei überwiegend im Rahmen öffentlicher Förderprogramme des Landes Baden-Württemberg tätig sein. Die neue Förderbank erfüllt damit im wesentlichen die gleichen Aufgaben wie die bisher steuerbefreite Förderungsanstalt und die Sächsische Aufbaubank.
Durch diese Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Förderaufgaben werden auch die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Privat- und Geschäftsbanken im Land Baden-Württemberg berücksichtigt, die sich - bei einem "Einheitsinstitut" aus der Stellung der künftigen Landesbank Baden-Württemberg als Zentralbank der Sparkassen - ansonsten ergeben hätten.

Hinsichtlich der Satzung und des Tätigkeitsbereichs der neuen Förderbank ist bereits vorab eine Überprüfung im Bundesministerium der Finanzen durch die dortige Bankenabteilung unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität erfolgt. Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu mit Schreiben vom 16.03.1999 - IV C 6 - S 2722 - 1/99 mitgeteilt, daß nach Prüfung der Unterlagen gegen die Steuerbefreiung der neuen Förderbank keine Bedenken bestehen.

Die Änderungen des Gewerbesteuergesetzes entsprechen grundsätzlich den Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und stellen sicher, daß die neue Förderbank auch von der Gewerbesteuer befreit ist.

Die Übertragung der öffentlichen Förderungsaufgaben auf die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank erfolgte zum 01.12.1998. Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG gelten deshalb für die neue Förderbank erstmals für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 1998, für die bisher steuerbefreiten Fördereinrichtungen ("Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderungsanstalt" und "Sächsiche Aufbaubank"), deren Aufgaben von der neuen Förderbank ab 01.12.1998 übernommen wurden, letztmals für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 1998.

**Bundesrat** zu Drucksache **368/99** (Beschluss)

17.03.00

-C-

# Unterrichtung
durch den
Deutschen Bundestag

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 93. Sitzung am 16. März 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 14/2780 - den vom Bundesrat eingebrachten

> **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes**
> **- Drucksache 14/1520 -**

für erledigt erklärt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946